

Niederschrift

über die 59. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 10. Oktober 2012

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 18 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Hofmann und Wicha fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: VR Firmbach, Stadtkämmerer
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 – 5, nichtöffentlich ab TOP 6 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.10 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.09.2012

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 19.09.2012 zu genehmigen.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Im Zeitraum Juli - September 2012 haben für die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie) die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Regierung von Unterfranken

Die Regierung weist darauf hin, daß das Planungsgebiet vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Bayerischer Odenwald liegt. Aufgrund des Ziels B X 3.2 des Regionalplans der Region 1, wonach in diesen Landschaftsschutzgebieten überörtlich raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung ausgeschlossen sein sollen, stimmt die Regierung der Ausweisung des Sondergebietes nicht zu. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß der regionale Planungsverband eine Fortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlußgebieten für Windkraftanlagen beabsichtigt, die zunächst jedoch nur Flächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten zum Untersuchungsgegenstand hat.

Zudem weist die Regierung auf folgende Belange hin, die im Abwägungsvorgang teilweise besonderes Gewicht besitzen:

- Schutz von landschaftsprägenden Geländerücken
- Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Vogelwelt
- Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet
- Lage im Wasserschutzgebiet
- Berücksichtigung von Bodendenkmälern
- Erhalt der Flächensubstanz des Waldes

Abschließend fordert die Regierung eine Überprüfung, ob für die geplanten Anlagen ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist.

Beschluß:

Die Stellungnahme der Regierung wird zur Kenntnis genommen. Allerdings stellt der Stadtrat fest, daß die zunächst formell entgegenstehenden Zielfestlegungen des Regionalen Planungsverbandes unter Berücksichtigung der erheblich veränderten Rahmen-

bedingungen einer deutlichen Korrektur bedürfen. Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, weiterhin darauf hinzuwirken, daß die Fortschreibung des Regionalplanes im Bereich der Windenergie nicht nach formalen Kriterien, sondern unter angemessener Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt und dabei insbesondere die erheblichen Vorprägungen im Bereich der Stadt Würth a. Main berücksichtigt.

Die übrigen angesprochenen Belange werden in der Abwägung berücksichtigt. Ihnen ist jedoch die überragende Bedeutung der angestrebten Energiewende entgegenzuhalten, die aus Sicht der Stadt Würth notwendigerweise wesentliche dezentrale Elemente beinhalten muß.

Die Notwendigkeit bzw. Entbehrlichkeit eines Raumordnungsverfahrens soll überprüft und in den Planungsunterlagen nochmals dargestellt werden.

Regionaler Planungsverband Region 1

Der Regionale Planungsverband hält der Planung ebenfalls die Lage im Landschaftsschutzgebiet entgegen. Dabei müsse auch der zuständige Ordnungsgeber in der Landschaftsschutzgebietsverordnung entsprechende Nutzungsmöglichkeiten (z.B. durch Zonierung oder Herausnahme von Flächen aus dem Schutzgebiet) ermöglichen.

Mit weitgehend gleicher Wortwahl wird auch auf die bereits von der Regierung von Unterfranken erwähnten weiteren schutzwürdigen Belange hingewiesen.

Beschluß:

Die Stellungnahme des Planungsverbandes wird zur Kenntnis genommen. Allerdings stellt der Stadtrat fest, daß die zunächst formell entgegenstehenden Zielfestlegungen des Regionalen Planungsverbandes unter Berücksichtigung der erheblich veränderten Rahmenbedingungen einer deutlichen Korrektur bedürfen. Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, weiterhin darauf hinzuwirken, daß die Fortschreibung des Regionalplanes im Bereich der Windenergie nicht nach formalen Kriterien, sondern unter angemessener Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt und dabei insbesondere die erheblichen Vorprägungen im Bereich der Stadt Würth a. Main berücksichtigt. Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist darüber hinaus zu klären, ob nicht vor dem Hintergrund der Empfehlungen der Staatsregierung, wonach Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen, eine Anpassungspflicht des Ordnungsgebers eintritt, um einheitliche Rechtsverhältnisse im Freistaat sicherzustellen.

Landratsamt Miltenberg

Auch das Landratsamt weist auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet hin. Eine Befreiung von § 6 der Schutzgebietsverordnung könne nur in einem absolut atypischen Einzelfall erteilt werden. Dieser liege aber nicht vor, da Windenergieanlagen auch in der Region Untermain in ausreichender Anzahl außerhalb von Landschaftsschutzgebieten möglich sei.

Beschluß:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Würth a. Main geht davon aus, daß sie sich im Zuge der angestrebten Änderung des Regionalplanes bzw. der Landschaftsschutzgebietsverordnung erledigt.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das WWA erhebt Einwendungen wegen der Lage des Planungsbereichs im Wasserschutzgebiet. Durch den Bau und Betrieb der Anlagen entstünden Konfliktpotentiale durch Bodeneingriffe, die in die vorhandenen Deckschichten des Grundwassers eingriffen und die natürliche Schutzfunktion erheblich minderten. Die notwendigen Rodungen seien lt. Schutzgebietsverordnung unzulässig. Die Windenergieanlagen seien aufgrund der verwendeten Hydrauliköle, Schmiermittel und Getriebeöl als Anlagen zum Umgang

mit wassergefährdenden Stoffen anzusehen. Das WWA bittet, den Planungsumgriff auf Bereiche außerhalb des Wasserschutzgebietes zu reduzieren.

Beschluß:

Den Bedenken des WWA wird nicht gefolgt. Vielmehr ist im Rahmen der konkreten Anlagengenehmigungen und des Betriebs sicherzustellen, daß keine Beeinträchtigungen des Grundwassers hervorgerufen werden. Das diesbezügliche Konfliktpotential wird seitens der Stadt nicht höher eingeschätzt als das des Straßenverkehrs im Schutzgebiet. Die notwendigen Rodungen können durch entsprechende Ausnahmen von der Schutzgebietsverordnung rechtlich werden. Zudem findet diesbezüglich ohnehin eine Kompensation statt.

Odenwaldkreis

Der Odenwaldkreis fordert eine Rücknahme des geplanten Vorranggebietes im Norden, Westen und Süden, um einen Mindestabstand von je 1.000 m zu den Ortslagen der Ortsteile Haingrund und Seckmauern sicherzustellen. Im Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Odenwaldkreises werde ein Abstand zwischen Windparks in einer Dimension von drei bis fünf Kilometern angestrebt, um eine Überkonzentration zu vermeiden und zwischen den Parks eine Fläche ohne Beeinträchtigung durch technische Anlagen zu bewahren. Es sollte daher versucht werden, diesen Abstand auch grenzüberschreitend zu realisieren. Eine Vorstellung des Planungsstandes des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Odenwaldkreises wird angeboten.

Beschluß:

Die Stellungnahme des Odenwaldkreises wird insofern berücksichtigt, daß die tatsächlichen Standorte der vorgesehenen Windkraftanlagen von den bebauten Ortslagen wenigstens 1.000 m betragen wird. Unabhängig hiervon ist jedoch die planungsrechtliche Flächenausweisung, die ggf. die Verwirklichung von Nebenanlagen etc. rechtlich absichern kann. Aus Sicht der Stadt handelt es sich bei den Anlagen auf beiden Seiten der Landesgrenze faktisch um einen gemeinsamen Windpark. Die Hinweise auf den Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Odenwaldkreises werden zwar zur Kenntnis genommen, im Ergebnis aber zurückgewiesen. Es erscheint wenigstens widersprüchlich, wenn im Bereich des Landes Hessen Windenergieanlagen in großer Zahl, ohne Beteiligung der Stadt Würth a. Main und erst mit nachfolgender Steuerung durch eine Bauleitplanung genehmigt werden, andererseits dem bayerischen Vorhaben eben die Notwendigkeit einer vorherigen Abstimmung entgegengehalten wird.

Regierungspräsidium Darmstadt

Die Stellungnahme des Odenwaldkreises wird unterstützt. Es wird angeregt, die jeweiligen Planungen grenzüberschreitend miteinander abzustimmen.

Beschluß:

Eine Abstimmung mit dem kreisweiten Flächennutzungsplan auf hessischer Seite wird als nicht zielführend angesehen. Zum einen ist der zeitliche Horizont der hessischen Planungen aufgrund der auch dort zu beobachtenden unterschiedlichen Interessenlage in keiner Weise abzuschätzen, zum anderen kann die Stadt Würth a. Main nicht akzeptieren, daß der Abstimmungsprozeß quasi einseitig belastend ist, da auf hessischer Seite vollendete Tatsachen in erheblichem Umfang geschaffen wurden.

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

Der Geopark verweist darauf, daß die Gebietskulisse des Naturparks von Windkraftanlagen frei bleiben soll. Es handele sich um eine naturnahe, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsame Landschaft und sei von der UNESCO ausgezeichnet. Dies verpflichte zur Bewahrung des naturräumlichen und kulturellen Erbes und zur Förderung des Tourismus in der Region. Die geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigten das

Landschaftsbild in erheblicher Weise. Sie seien dominanter als die Anlagen im Bereich der Gemeinde Lützelbach. Die dortigen Flächen lägen auch nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Beschluß:

Die Stadt Würth a. Main stellt fest, daß auch an anderer Stelle im Geopark Windkraftanlagen in erheblichem Umfang errichtet wurden. Ganz offensichtlich scheint dies mit den Zielen des Naturparks verträglich. Eine Beeinträchtigung des Tourismus durch Windenergieanlagen in dem geplanten geringen Umfang ist so nicht nachvollziehbar. Die Küstenbereiche entlang der Nordsee als klassische Tourismuszentren beispielsweise werden in wesentlichem Maße von Windparks ganz anderer Größenordnung mit geprägt. Die Aussage zur Lage der Lützelbacher Windenergieanlagen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist formal richtig, verschweigt aber, daß das Land Hessen mit Novellierung des dortigen Naturschutzgesetzes im Jahr 2006 nahezu alle Landschaftsschutzgebiete aufgehoben hat. In tatsächlicher Hinsicht unterscheidet sich die Schutzwürdigkeit beider Flächen in keiner Weise. Die Einwendungen des Geoparks werden insofern als nicht stichhaltig zurückgewiesen.

Gemeinde Lützelbach

Die Gemeinde Lützelbach äußert Bedenken gegen die geplanten Anlagen, da die entstehenden Sichtbeziehungen zu Beeinträchtigungen in den Ortsteilen Seckmauern und Haingrund führten. Der zu erwartende Schattenwurf werde zu Streitigkeiten führen. Die Anlagen führten zu einem weiteren erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Zusammen mit den bestehenden und genehmigten Anlagen auf hessischer Seite führe dies zu einer Überkonzentration. Die Anlagen am Hainhaus seien der kommunalen Steuerung weitgehend entzogen gewesen. Die angestrebte Begrenzung einer großflächigen Ausdehnung von Windenergieanlagen im südöstlichen Gemeindegebiet werde durch die Planungen der Stadt Würth wirkungslos gemacht. Zudem liege das Planungsgebiet im Landschaftsschutzgebiet und widerspreche deshalb dem Regionalplan der Region 1. Die Gemeinde Lützelbach appelliert an die Stadt Würth, auf die Ausweisung des Vorranggebiets zu verzichten, zumindest aber einen größeren Abstand zum bestehenden Windpark Hainhaus und zur Gemarkungsgrenze nach Haingrund und Seckmauern einzuhalten.

Beschluß:

Den Bedenken der Gemeinde Lützelbach wird nicht gefolgt. Zur Begründung kann im wesentlichen auf die o.g. Überlegungen verwiesen werden. Die tatsächlich zu erwartenden Beeinträchtigungen können durch entsprechende Vorkehrungen und Auflagen im Anlagengenehmigungsverfahren auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Die Aussagen zur mangelnden Einflußmöglichkeit der Gemeinde auf den Windpark Hainhaus erscheinen nur für einen geringen Teil der dortigen Anlagen auch nur ansatzweise nachvollziehbar. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß die Gemeinde Lützelbach an einer der dortigen Windenergieanlagen wirtschaftlich partizipiert.

Stadt Klingenberg

Die Stadt Klingenberg hat u.a. wegen der Bürgermeisterwahl und der Sitzungspause des Stadtrates um Fristverlängerung für ihre Äußerung gebeten. Unabhängig davon hat die Stadt in mehreren e-mails erhebliche Einwendungen erhoben.

Insbesondere wird ein „planerischer Alleingang“ der Stadt Würth abgelehnt. Die Kreisversammlung (des Bayerischen Gemeindetages?) habe beschlossen, daß nur eine Lösung im Rahmen des Regionalen Planungsverbandes erfolgen könne. Generell sei bei Windkraftanlagen interkommunale Zusammenarbeit gefordert, da auch Nachbarkommunen betroffen seien. Es werde auf die Gründung eines regionalen Energiewerkes hingewiesen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung sei zu beachten. Die Änderungsfläche liege im Landschaftsschutzgebiet, wo raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig

seien. Die Stadt Wörth habe das interkommunale Abstimmungsverbot verletzt, da sie die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Klingenberg abgestimmt habe. Es stelle sich die Frage, ob nicht gem. §§ 203 ff. BauGB ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufzustellen oder ein Planungsverband zu gründen sei.

Beschluß:

Es ist festzustellen, daß sich die bisherigen Äußerungen der Stadt Klingenberg in wesentlichen Teilen nicht im Rahmen ihrer eigenen Belange bewegt, sondern allgemeine Auffassungen zur Notwendigkeit einer regionalen Planung widergeben.

Der Stadtrat ist der Überzeugung, daß die zunächst formell entgegenstehenden Zielfestlegungen des Regionalen Planungsverbandes unter Berücksichtigung der erheblich veränderten Rahmenbedingungen einer deutlichen Korrektur bedürfen. Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, darauf hinzuwirken, daß die Fortschreibung des Regionalplanes im Bereich der Windenergie nicht nach formalen Kriterien, sondern unter angemessener Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt und dabei insbesondere die erheblichen Vorprägungen im Bereich der Stadt Wörth a. Main berücksichtigt. Hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist darüber hinaus zu klären, ob nicht vor dem Hintergrund der Empfehlungen der Staatsregierung, wonach Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen, eine Anpassungspflicht des Verordnungsgebers eintritt, um einheitliche Rechtsverhältnisse im Freistaat sicherzustellen.

Das interkommunale Abstimmungsgebot ist nicht verletzt. Die Verfahrensschritte zur Änderung des Flächennutzungsplanes dienen eben dieser Abstimmung mit den von der Planung betroffenen Stellen. Der Stadtrat bedauert, daß die Stadt Klingenberg keinerlei Aussagen zu konkreten eigenen, von der Planung möglicherweise betroffenen Absichten getroffen hat. Angesichts des Umfangs und der Lage der Planungsfläche kann der Stadtrat keinerlei Gründe für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan und schon gar nicht für die Gründung eines Planungsverbandes erkennen. Diese Instrumente sind vom Gesetzgeber ohnehin nur für Ausnahmesituationen vorgesehen, während im Grundsatz die kommunale Planungshoheit ein bedeutsames Rechtsgut darstellt.

Die Meinungsbildung in der Kreisversammlung des bayerischen Gemeindetages kann nach Auffassung des Stadtrates keine Rechtsbindung entfalten. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes kann nicht erkannt werden, zumal die Stadt Klingenberg trotz spezifischer Nachfrage hierzu keine weiteren Aussagen getroffen hat.

Stadt Erlenbach

Die Stadt Erlenbach erhebt keine Einwände, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels „Windkraft“ des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain als Gesamtkonzept für die regionsweite Steuerung von Windkraftanlagen notwendig ist.

Beschluß:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Stellen haben der Planung zugestimmt bzw. keine Einwendungen erhoben:

IHK Aschaffenburg, Bayerischer Bauernverband, Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Deutsche Telekom, Handwerkskammer für Unterfranken, Amt für Ländliche Entwicklung, E.ON Bayern, Bergamt Nordbayern, Bayerischer Rundfunk, Deutsche Bahn AG, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Landwirtschaft), Immobilien Bayern, Stadt Obernburg.

4. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Ferber teilte Bgm. Dotzel mit, daß der Förderverein Zweifachsporthalle in den nächsten Wochen seine turnusmäßige Generalversammlung abhalten werde. Die Einnahmen seien in der Vergangenheit regelmäßig dem Vereinszweck entsprechend verwendet worden.
- Stadträtin Zethner wies auf den Tag der Offenen Tür in der sanierten Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ am 20.10.2012 hin.
- Stadtrat Jens Marco Scherf regte an, nach Belegung der Gemeinschaftsunterkunft Landstraße 63 mit dem LRA Miltenberg Gespräche über koordinierte Unterstützungsleistungen für die AsylbewerberInnen aufzunehmen und hieran den Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales zu beteiligen. Dem soll gefolgt werden.

5. Situation am neuen Grünabfallsammelplatz

Bürgermeister Dotzel gab bekannt, daß am neuen Grünabfallsammelplatz ein verstärkter Fremdstoffanteil festzustellen ist. Offensichtlich werde der Mißbrauch der Einrichtung durch die bislang fehlende Kontrolle erleichtert. Bei einer weiteren Verschlechterung müsse die Stadt über Aufsichtspersonal und begrenzte Öffnungszeiten nachdenken, was nicht in ihrem Sinne sei.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis und bat die Verwaltung, einen entsprechenden Hinweis im Amtsblatt zu veröffentlichen. Stadtrat Ferber regte an, den Platz nachts zu verschließen.

Wörth a. Main, den 16.10.2012

Dotzel
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer